

where they could judge for themselves whether Veltri's analysis is valid. Let me give one example, based on Ben Sira. On 217-8 Veltri discusses a quotation in rabbinic literature allegedly taken from Ben Sira ('Do not strip the skin of [a fish] from its ear, lest you spoil it, but roast it [all the fish with its skin] in the fire and eat it with two twisted loaves'), and proceeds to explain how the rabbis use this quotation in order to discredit Ben Sira as teaching anything original. However, this quotation is given in the Babylonian Talmud in Aramaic, and Ben Sira was certainly written in Hebrew. Verses that are found in the extant Ben Sira are given in the Babylonian Talmud quite plainly in Hebrew. Neither in Aramaic nor in Hebrew, nor in Greek or Syriac is this verse found in any of the extant versions of Ben Sira. Why the rabbis claim it comes from Ben Sira is of interest in and of itself, but using this verse as a 'good' example of how and why the rabbis decanonized Ben Sira leaves much to be desired.

Finally it is important to note that the English of the book leaves much to be desired. I refrain from giving explicit examples, but I think the book would have profited much from careful linguistic editing.

Tal Ilan

Freie Universität, Berlin

R. Katzoff and D. Schaps (eds.), *Law in the Documents of the Judaeen Desert*, Leiden: Brill, 2005. VIII und 244 S. (Supplements to the Journal for the Study of Judaism. Vol. 96). ISBN 9-004-11357-6

Die nach 1950 in Palästina gefundenen Papyri und Pergamente haben schon kurz nach der Entdeckung allgemeines Aufsehen erregt. Das Interesse richtete sich freilich vor allem auf die nichtdokumentarischen Texte. Die Urkunden wurden bislang vor allem aufgrund der vorgezogenen Publikation einzelner Texte, insbesondere aus dem Babathaarchiv, in Teilbereichen diskutiert. Ich erinnere vor allem an die Arbeiten von E. Seidl (*Studi Grasso* II, 1968, 345ff.) und H.J. Wolff (*ANRW* II 13, 1980, 763ff.), sowie A. Biscardi (*Studi G. Scherillo* I, 1972, 111ff.). Seit 2002 liegen nun die vollständigen Editionen vor; für eine bequeme Übersicht über den Gesamtbestand ist immer noch die Abhandlung von Cotton (*JRS* 85, 1995, 214ff.) unverzichtbar.

Nach dem Abschluss der Editionen war eine interdisziplinäre Diskussion der dokumentarischen Texte ein besonderes Desiderat. Ein Workshop 1998 an der Bar-Ilan University führte Vertreter der antiken wie auch der jüdischen Geschichte und Rechtsgeschichte zusammen. Der Band enthält die bei dieser Gelegenheit gehaltenen Vorträge. Den Veranstaltern und Herausgebern gebührt besonderer Dank.

Im Folgenden sind die einzelnen Beiträge vorzustellen; im Vordergrund steht natürlich das Babathaarchiv. Auf Einzelheiten kann jedoch nicht eingegangen werden.

Nach einer Einleitung der Herausgeber (1-6) eröffnet J. Méléze Modrzejewski den Band mit einer Darstellung der Rechtsverhältnisse im ptolemäischen und römischen Ägypten: 'What is hellenistic law? The documents of the Judaeen Desert in the light of the papyri from Egypt' (7-21). Neben Hinweisen zur Einheit des griechischen Rechts — ein für Juristen weitgehend unstrittiges Thema, aber nicht für Nichtjuristen (s. hierzu nur Gagarin, *The unity of Greek law* [Cambridge companion to ancient Greek law], 2005, 1ff.) — wird das Verhältnis von griechischem und ägyptischem Recht herausgearbeitet: Zwei Rechte nebeneinander, ohne Vermischung und ohne nennenswerte gegenseitige Beeinflussung; M. geht auch auf die Bedeutung des jüdischen Rechts ein. Entsprechendes ist für das Seleukidenreich feststellbar. Damit sind die Stichworte für die folgenden Erörterungen gegeben: Welchen Vorstellungen entsprechen die Urkunden: Jüdischem, griechischem oder römischem Recht? Sind Vermischungen oder Beeinflussungen festzustellen und in welchem Umfang?

Allgemeine Fragen werden angesprochen von H. Cotton und W. Eck: 'Roman officials in Judaea and Arabia and civil jurisdiction' (23-44). Verf. geben zunächst einen Überblick welche

Funktionäre neben dem Statthalter in einer römischen Provinz mit Jurisdiktionsaufgaben befasst sein konnten, wenn auch in abgeleiteter Funktion, so Legionslegaten, Tribunen, *praefecti alae* und Finanzprokuratoren. Im Zusammenhang mit der Möglichkeit des Zugangs zum Statthalter gehen sie der Frage des *conventus* nach. Für *P. Yadin* 14 nehmen sie entspr. röm. Recht die Ladung zu einem römischen Funktionär an, nicht zu der den Vormund bestellenden *boule* von Petra.

H. Eshel, M. Broshi und T. Jull: 'Four Murabba'at papyri and the alleged capture of Jerusalem by Bar Kokhba' (45-50). Nach eingehender Diskussion und Untersuchung des zur Verfügung stehenden Materials — auch nicht papyrologischer Natur — kommen Verf. zu dem Ergebnis, dass *P. Mur.* 22, 25, 29 und 30 in der Zeit der ersten jüdischen Revolte geschrieben wurden und keinen Beweis für die Eroberung Jerusalems durch Bar Kochba bringen.

M. Satlow: 'Marriage payments and succession strategies in the documents from the Judaean Desert' (51-65). Verf. untersucht ausgehend von *P. Yadin* 5 — einem Depositum des Vaters bei seinem Bruder zugunsten seines Sohnes — die wirtschaftlichen Ziele und juristischen Methoden bei der Vergabe von Vermögen an Söhne, Töchter und Ehefrauen. Der Ansatz ist sehr fruchtbar, weil damit deutlich wird, wie das juristische Instrumentarium eingesetzt werden kann, um Ziele zu erreichen, die über den einfachen Zweck des einzelnen Geschäftstyps hinausgehen. Verf. versteht denn auch seine Untersuchungen als Behandlung allgemeiner Probleme — unabhängig von der einzelnen rechtlichen Tradition. Zu diesem Zweck prüft er zunächst die Eigentumsbewegungen anhand der *P. Yadin* und *P. Hever*. In einem zweiten Abschnitt werden Zahlungen in Zusammenhang mit der Ehe erörtert. Dabei werden die möglichen Zwecke der Mitgift angesprochen: Zuschuss für den Unterhalt der Frau, Zuwendung von Mitteln für den Fall der Scheidung bzw. der Verwitwung, tatsächliche Erschwerung einer Scheidung aufgrund der Verpflichtung zur Rückgabe der Mitgift und letztlich erbrechtliche Abfindung der Tochter — hier wohl nur von geringer Bedeutung. Als weitere Zuwendungen kommen in Frage Schenkungen außerhalb der Mitgift. Diese scheinen in zeitlichem Zusammenhang mit der Heirat und zwar wohl am ehesten nach der Heirat gewährt worden zu sein, wohl als erbrechtliche Abfindungen. Solche Zuwendungen unterlagen nicht der Verwaltung durch den Mann, gaben also der Frau zusätzliche Sicherheit.

U. Yiftach-Firanko: 'Judaean Desert marriage documents and *ekdosis* in the Greek law of the Roman period' (67-84). In Anschluss an seine Arbeit zur Ehe nach den griechischen Papyri Ägyptens erörtert Verf. die griechischen Eheverträge der Funde aus der jüdischen Wüste. Für diese Texte nimmt er an, dass die *ekdosis*-Klausel geläufig war — anders als in Ägypten —, wohl weil die Mitgiftabrede in ein darüber hinausgehendes Klauselgefüge eingebettet war, das für die Ehe selbst besondere Erwähnung erforderte. Mir scheint dies ein konsequenter und sehr plausibler Lösungsansatz zu sein.

A.E. Hanson: 'The widow Babatha and the poor orphan boy' (85-103). H. stellt zunächst die Daten der B. — Alter bei 1. und 2. Heirat, Verwitwung — in den Kontext der ägyptischen durchschnittlichen Lebensdaten von Frauen nach den Zensuserklärungen; dabei wird auch deutlich, dass eine Wiederverheiratung einer jungen Witwe eher die Ausnahme darstellt. Sie macht weiter wahrscheinlich, dass B. keine Schreibkenntnisse besaß. Hinsichtlich der Lebensumstände wird eine Parallele gezogen zu Aurelia Sarapias (vgl. *P. Tebt.* II 285, 319 usw.), auch was die Sicherung der Mitgift angeht. B. allerdings sei sehr viel energischer vorgegangen als dies aus den ägyptischen Papyri ersichtlich ist.

T. Chiussi: 'Babatha vs. the guardians of her son: a struggle for guardianship — legal and practical aspects of *P. Yadin* 12-15, 27' (105-32). Ch. behandelt sehr eingehend die verschiedenen möglichen rechtlichen Grundlagen der *P. Yadin* 12-15. Insbesondere gilt ihr Augenmerk der Frage der Koexistenz bzw. der Kombination von Rechtsregeln, hinsichtlich einer Beeinflussung ist sie zurückhaltend. Es geht um die Ernennung von Vormündern für den Sohn Jesus der B., um die — nicht hinreichende — Gewährung von Mitteln für den Unterhalt des Sohnes und letztlich um die Möglichkeit einer Vormundschaft durch die B. selbst. Dabei handelt Nr. 13 von der Festsetzung eines Unterhaltsbetrags, Nr. 14 von der Nichtzahlung durch einen Vormund. Nr. 15 sieht sie als

*martyropoiema* für ein Angebot auf Übernahme des Kapitals durch B. selbst mit Sicherung durch eine Hypothek auf ihr Vermögen, aus den Zinsen könnte der Unterhalt des Sohnes besser bestritten werden als bisher. Für diese Lösung sieht sie vergleichbare Fälle in C. 4,29,6, vgl. auch PS 2,11,2 und C. 5,51,9. Ch. diskutiert dann die Frage eines Einflusses — das ist delikat, da die römischen Texte ca. 100-150 Jahre später datieren. Ch. wägt vorsichtig die Möglichkeiten gegenseitiger Beeinflussung von Regeln des römischen Rechts und der provinzialen Praxis ab, die sie nicht ausschließen möchte.

R. Katzoff: 'On *P. Yadin* 37 = *P. Hever* 65' (133-44). K. erörtert die verschiedenen Auslegungen von *P. Yadin* 37, der als Beleg für eine Probeehe in Anspruch genommen worden war. Die engagiert geführte Diskussion falle letztlich in sich zusammen, wenn man eine neue Ergänzung von Z. 4 durch H. Cotton akzeptiere: danach handelt es sich nicht um einen Ehevertrag, sondern nur um eine schlichte Mitgiftquittung.

A. Radzyner: '*P. Yadin* 21-22: Sale or lease?' (145-63) diskutiert die beiden von Lewis als 'Kauf der Ernte' qualifizierten Texte. Es handelt sich um den Kauf von Datteln auf der Palme, Entgelt ist die Lieferung eines Teils der Ernte, der Käufer behält den Rest. R. zeigt auch aufgrund der ägyptischen Papyri die Breite der Lösungsansätze und ebenso, dass eine schlichte Zuordnung zu einem Vertragstyp nicht möglich ist. Die *karponeia* ist als solche noch kein festes, entwickeltes Institut. Interessant ist, dass auch die jüdische Überlieferung die gleichen Schwierigkeiten der Einordnung hat. Es wäre noch genauer zu untersuchen, ob und welche Abgrenzungen in einzelnen zur Teilpacht getroffen wurden und bei welchen Fällen diese vorkommt.

Y. Rivlin: 'Gift and inheritance law in the Judaeen Desert documents' (165-83). Ausgehend von *P. Yadin* 7, 19, *P. Hever* 64 sowie *P. Yadin* 20, 23-4 stellt Verf. die verschiedenen Lösungsansätze dar für die Vergabe von Vermögen von Todes wegen, für Schenkungen unter Lebenden, unbedingten und sowie unter Nießbrauchs- und Verfügungsvorbehalt, und weiter Schenkungen auf den Todesfall. Außerdem werden angesprochen die Stellung der Witwe und die Eigentumsrechte der Ehefrau. Dabei werden deutlich die unterschiedlichen Entwicklungsstränge auch in der rabbinischen Literatur, die eine einfache Einordnung der überlieferten Urkunden geradezu ausschließen.

L. Schiffman: 'Reflections on the deeds of sale from the Judaeen Desert in light of rabbinic literature' (185-203). Nach sehr instruktiven Darlegungen, welche Rechtsordnungen für den jüdischen Geschäftsverkehr relevant sein konnten, werden die wesentlichen Bestandteile von Kaufurkunden nach der rabbinischen Literatur diskutiert. Es sind im Wesentlichen die auch in den griechischen Papyri anzutreffenden Klauseln. Interessant sind die Klauseln zur Preiszahlung, danach ist einmal der Preis zu beziffern und zum anderen bewirkt die Barzahlung den Eigentumsübergang; insofern gewinnt dann die Frage nach der Rolle der Urkunde (191) an Bedeutung. Meines Wissens eine in den Papyri nicht begegnende Klausel bei Käufen ist die Zusage der Erstellung einer neuen Urkunde, wenn die ursprüngliche Urkunde verloren gegangen ist — wir kennen das sonst aus Quittungen. Der Beitrag hätte noch sehr gewonnen, wenn die neuere papyrologische Lit. herangezogen worden wäre.

Z. Safrai: 'Halakhic observations in the Judaeen Desert documents' (205-36). Ausgehend von der Frage, inwieweit die rabbinische Literatur die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, untersucht Verf. die Urkunden auf Unterschiede und Entsprechungen. Das Bild ist bunt und differiert nach Sprache sowie nach dem Ort der Errichtung der Urkunden. Hier sei nur bemerkt, dass deutliche Besonderheiten bei den Eheurkunden auftreten, allerdings weniger als der Beitrag vermuten lässt; ein Rückgriff auf demotische und griechische Papyri auch der Ptolemäerzeit hätte das deutlich gemacht.

Ein Quellen- und ein Namen-/Sachregister beschließen den Band.